

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. September 2008

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
8.9.08	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung	285
8.9.08	Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigten Behörde	286
15.7.08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz	286
4.8.08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der Leistungsbezügeverordnung	290
5.8.08	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten	290
25.8.08	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst – APrOPol mD)	291
25.8.08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung	298
27.8.08	Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung und der Popakademie-Prüfungsverordnung	300
—	Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Landesbank Baden Württemberg vom 27. Mai 2008 (GBl. S. 190)	303

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Vom 8. September 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 7 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständiges Ministerium im Sinne von § 1 Abs. 7 AkadG ist

a) für die Filmakademie Baden-Württemberg das Staatsministerium und

b) für die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg das Wissenschaftsministerium.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 8. September 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHARDT

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung
der Landesregierung zur Bestimmung
der zur Anfechtung
der Vaterschaft berechtigten Behörde**

Vom 8. September 2008

Auf Grund von § 1600 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45), angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. September 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL RECH	PROF. DR. REINHARDT RAU
PROF. DR. FRANKENBERG PEISTER	STÄCHELE HAUK
DR. STOLZ DRAUTZ	GÖNNER PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung
der Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund von § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 5 und § 27 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- »4. Schwarzwild in Gebieten, die als aktueller oder potenzieller Lebensraum für den Erhalt der Auerhuhnpopulation im Schwarzwald von Bedeutung sind (auerhuhnrelevante Flächen nach Anlage 4), gefüttert wird.
- 5. Erzeugnisse, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, ausgenommen Aufbrüche und sonstige Teile von gesundem Wild, welches im betreffenden Jagdrevier zur Strecke gekommen ist, oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel, die diese Erzeugnisse enthalten, für die Fütterung von Wild verwendet werden.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6« durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6« wird durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6« ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - »5. in auerhuhnrelevanten Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4
 - a) die KIRRUNG von Schwarzwild außerhalb des Zeitraumes zwischen 1. August und 31. Januar erfolgt,
 - b) an einer Schwarzwild-KIRRUNG je Bejagungseinrichtung mehr als ein Liter Futtermittel vorhanden ist,
 - c) an einer Schwarzwild-KIRRUNG die Futtermittel nicht so ausgebracht werden, dass diese in den Boden eingebracht oder durch natürliches oder naturbelassenes Material abgedeckt werden.«
 - c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Sie kann insbesondere anordnen, dass eine Ablenkungsfütterung oder KIRRUNG von Schwarzwild anzuzeigen ist.«

3. Nach § 3 wird folgender neue § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Beseitigungspflicht

Wer eine missbräuchliche KIRRUNG, eine missbräuchliche Fütterung oder eine missbräuchliche Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.«

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 »Für die Führung der Streckenliste ist der von der unteren Jagdbehörde zur Verfügung gestellte Vor-
 druck zu verwenden.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe »§ 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 4« durch die Angabe »§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 oder § 3 a« ersetzt.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

7. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

»Anlage 4
 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG DVO)

Auerhuhnrelevante Flächen

1. Als auerhuhnrelevante Flächen werden Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden benannt:

Im Regierungsbezirk Karlsruhe:

Im Stadtkreis Baden-Baden:

Baden-Baden

Im Landkreis Calw:

Bad Herrenalb
 Bad Liebenzell
 Bad Teinach-Zavelstein
 Bad Wildbad
 Calw
 Dobel
 Enzklösterle
 Höfen an der Enz
 Neuweiler
 Oberreichenbach
 Schömberg
 Simmersfeld

Im Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach
 Bad Rippoldsau-Schapbach
 Baiersbronn
 Dornstetten
 Freudenstadt
 Grömbach
 Loßburg
 Pfalzgrafenweiler
 Seewald

Im Landkreis Rastatt:

Bühl
 Bühlertal
 Forbach
 Gaggenau
 Gernsbach
 Loffenau
 Ottersweier
 Weisenbach

Im Regierungsbezirk Freiburg:

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Badenweiler
 Breitnau
 Buchenbach
 Eisenbach (Hochschwarzwald)
 Feldberg (Schwarzwald)
 Friedenweiler
 Hinterzarten
 Kirchzarten
 Lenzkirch
 Löffingen
 Müllheim
 Münstertal/Schwarzwald
 Oberried
 Sankt Märgen
 Sankt Peter
 Schluchsee
 Sulzburg
 Titisee-Neustadt

Im Landkreis Emmendingen:

Elzach
 Gutach im Breisgau
 Simonswald
 Waldkirch
 Winden im Elztal

Im Stadtkreis Freiburg im Breisgau:

Freiburg im Breisgau

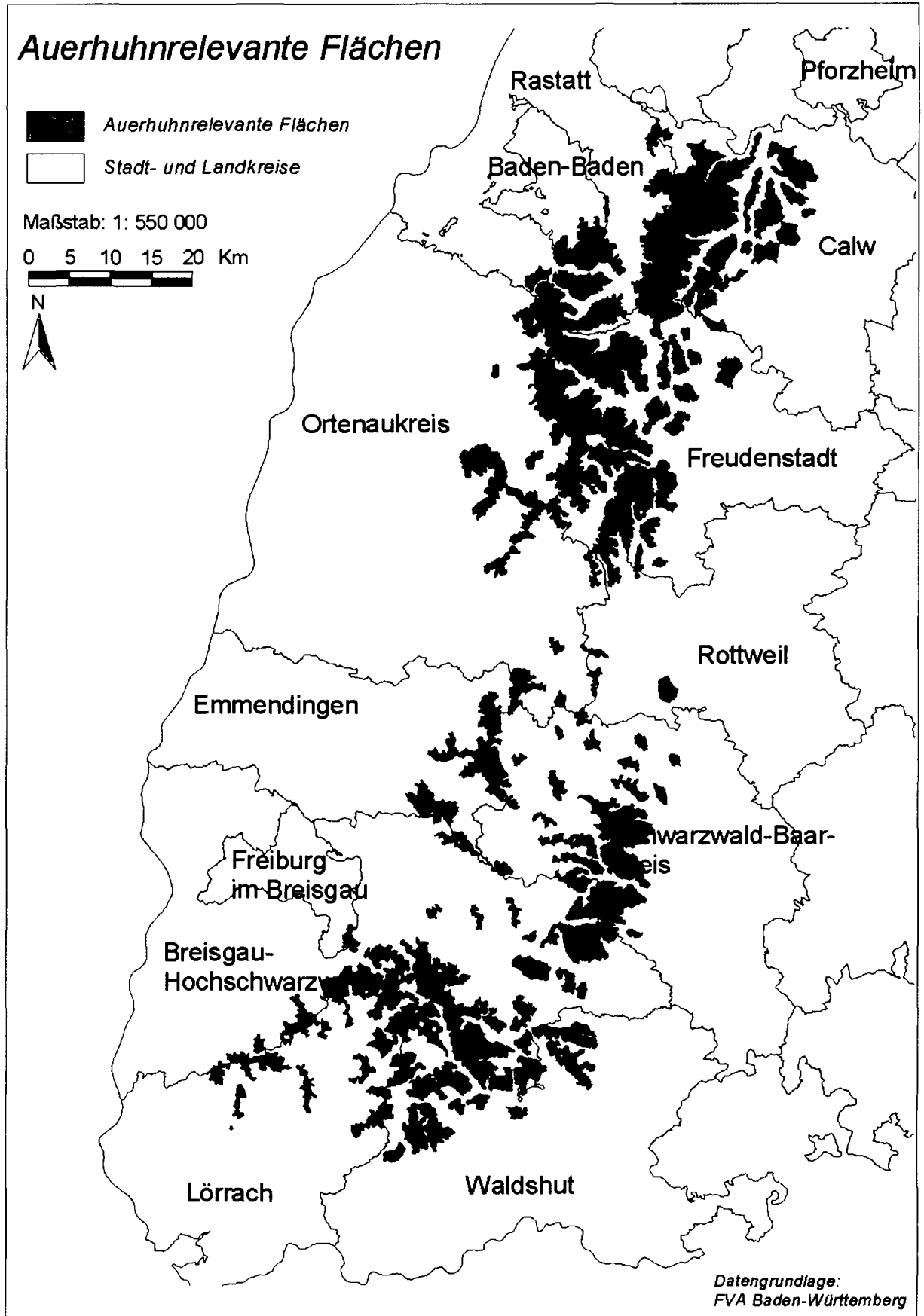
Im Landkreis Lörrach:

Aitern
 Böllen
 Bürchau
 Elbenschwand
 Fröhd
 Hög-Ehrsberg
 Malsburg-Marzell
 Neuenweg
 Raich
 Schliengen
 Schönau im Schwarzwald
 Schönenberg
 Schopfheim
 Steinen
 Todtnau
 Tunau
 Utzenfeld
 Wembach
 Wieden
 Wies
 Zell im Wiesental

Im Ortenaukreis:

Achern
 Bad Peterstal-Griesbach
 Durbach
 Fischerbach
 Gengenbach

- Gutach (Schwarzwaldbahn)
 Hausach
 Hornberg
 Lauf
 Nordrach
 Oberharmersbach
 Oberkirch
 Oberwolfach
 Oppenau
 Ottenhöfen im Schwarzwald
 Sasbach
 Sasbachwalden
 Seebach
 Wolfach
 Zell am Harmersbach
- Im Landkreis Rottweil:
 Eschbronn
 Hardt
 Lauterbach
 Schenkenzell
 Schramberg
- Im Schwarzwald-Baar-Kreis:
 Bräunlingen
 Donaueschingen
 Furtwangen im Schwarzwald
 Hüfingen
 Königsfeld im Schwarzwald
 Mönchweiler
 Sankt Georgen im Schwarzwald
 Schonach im Schwarzwald
 Schönwald im Schwarzwald
 Triberg im Schwarzwald
 Unterkirnach
 Villingen-Schwenningen
 Vöhrenbach
- Im Landkreis Waldshut:
 Bernau im Schwarzwald
 Bonndorf im Schwarzwald
 Dachsberg (Südschwarzwald)
 Görwihl
 Grafenhausen
 Häusern
 Herrischried
 Höchenschwand
 Ibach
 Sankt Blasien
 Todtmoos
 Ühlingen-Birkendorf
2. Die auerhuhnrelevanten Flächen sind der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 550 000 zu entnehmen. Genaue Gebietsabgrenzungen sind auf 79 Teilkarten im Maßstab 1 : 20 000, jeweils Stand 31. März 2008 und erarbeitet von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, als rot schraffierte Flächen dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Stuttgart auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- Gleiches gilt für die Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Calw, Emmendingen, Freudenstadt, Lörrach, Ortenaukreis in Offenburg, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, Waldshut in Waldshut-Tiengen, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg im Breisgau, die Großen Kreisstädte Achern, Bühl, Calw, Donaueschingen, Emmendingen, Freudenstadt, Gaggenau, Oberkirch, Schramberg und Villingen-Schwenningen, den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften der Großen Kreisstadt Bühl mit der Gemeinde Ottersweier, der Großen Kreisstadt Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach, der Großen Kreisstadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach, der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrischried, Murg und Reichenbach, der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald, mit der Einschränkung, dass nur die Teilkarten mit örtlich relevantem Bezug ausgelegt werden.
3. Die Verordnung mit den entsprechenden Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Nummer 2 Satz 4 und 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.



Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anlage 4 dieser Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Auslegungsfrist nach Anlage 4 Nr. 2 endet.

STUTTGART, den 15. Juli 2008

HAUK

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums,
des Innenministeriums und
des Justizministeriums zur
Änderung der Leistungsbezügeverordnung**

Vom 4. August 2008

Auf Grund von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBI. S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBI. S. 125), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl »6« durch die Zahl »7« ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Vorstände der Hochschulen unterrichten das zuständige Ministerium über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 4 sowie über die Ruhegehaltfähigkeit.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 gewährten Leistungsbezüge angewandt wird.

STUTTGART, den 4. August 2008

Wissenschaftsministerium

PROF. DR. FRANKENBERG

Innenministerium

RECH

Justizministerium

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung
über energiewirtschaftsrechtliche
Zuständigkeiten**

Vom 5. August 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159),

2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 50):

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über
energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten**

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten vom 3. Januar 2008 (GBI. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 ist das Regierungspräsidium Freiburg auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung für der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.«

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz**

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GBI. S. 169), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz, soweit die technische Überwachung von Energieanlagen betroffen ist, nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen, soweit es für den Vollzug der Verordnung zuständige Behörde ist, sowie nach dem Bundesberggesetz.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. August 2008

DRAUTZ

**Verordnung des Innenministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für
den mittleren Polizeivollzugsdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den mittleren Polizeivollzugsdienst –
APrOPol mD)**

Vom 25. August 2008

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Ausbildung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter
- § 4 Dauer und Gliederung
- § 5 Wiederholung und Unterbrechung von Ausbildungsabschnitten
- § 6 Bewertung
- § 7 Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung
- § 8 Fernbleiben, Rücktritt

Zweiter Unterabschnitt

Grundkurs und Aufbaukurs

- § 9 Ziel und Inhalt
- § 10 Leistungskontrollen
- § 11 Leistungsanforderungen

Dritter Unterabschnitt

Praktikum 1 und 2

- § 12 Ziel, Durchführung, Inhalt und Leistungsanforderungen

Vierter Unterabschnitt

Abschlusskurs

- § 13 Ziel und Inhalt

ZWEITER ABSCHNITT

Laufbahnprüfung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 14 Ziel und Inhalt
- § 15 Feststellung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
- § 16 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Zweiter Unterabschnitt

Schriftliche Prüfung

- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Dritter Unterabschnitt

Praktisch-mündliche Prüfung

- § 19 Praktisch-mündliche Prüfung

Vierter Unterabschnitt

Prüfungsorganisation

- § 20 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Fachausschüsse
- § 23 Prüfer
- § 24 Prüfungsamt

Fünfter Unterabschnitt

Prüfungsverfahren

- § 25 Durchführung der Prüfungen
- § 26 Klausuren
- § 27 Prüfungsakten

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Ausbildung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Laufbahnprüfung für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamte).

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die an den Leitbildern für die Polizei in Baden-Württemberg orientierte Ausbildung soll die Polizeibeamten mit den beruflichen Anforderungen ihrer Laufbahn vertraut machen und die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die körperliche Leistungsfähigkeit vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im mittleren Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Die Ausbildung soll insbesondere der Persönlichkeitsbildung dienen, die Entwick-

lung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenz fördern und Polizeibeamte heranbilden, die sich ihrer besonderen Verantwortung im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bewusst sind.

§ 3

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind:

1. das Bereitschaftspolizeipräsidium,
2. die Regierungspräsidien,
3. die Polizeipräsidien,
4. die Polizeidirektionen.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. die Ausbildungsbehörden,
2. die Polizeiviere,
3. die Bereitschaftspolizeiabteilungen.

(3) Ausbildungsleiter sind die Leiter der Ausbildungsstellen oder von ihnen beauftragte Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes.

§ 4

Dauer und Gliederung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. neun Monate Grundkurs bei der Bereitschaftspolizei,
2. drei Monate Praktikum 1 im Polizeieinzeldienst,
3. sechs Monate Aufbaukurs bei der Bereitschaftspolizei,
4. sechs Monate Praktikum 2 im Polizeieinzeldienst,
5. sechs Monate Abschlusskurs mit abschließender Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei.

(3) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte bauen inhaltlich und im Schwierigkeitsgrad aufeinander auf.

(4) Die Teilnahme am nächstfolgenden Abschnitt setzt die erfolgreiche Beendigung des vorhergehenden Abschnitts voraus.

(5) Die Ausbildung richtet sich im Einzelnen nach dem Lehrplan für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst, den das Bereitschaftspolizeipräsidium mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium durch Ausbildungsrichtlinien.

§ 5

Wiederholung und Unterbrechung von Ausbildungsabschnitten

(1) Werden innerhalb eines Ausbildungsabschnitts mehr als ein Fünftel der theoretischen oder praktischen Lerninhalte durch Krankheit oder sonstige Gründe versäumt,

kann das Bereitschaftspolizeipräsidium die Wiederholung anordnen. Die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 kann auf Vorschlag der Bereitschaftspolizeiabteilungen auch bei kürzeren Versäumnissen angeordnet werden.

(2) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen durch das Bereitschaftspolizeipräsidium die Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts angeordnet werden, wenn das Ausbildungsziel nicht erreicht wurde und durch die Wiederholung der erfolgreiche Abschluss zu erwarten ist.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 kann jeder Ausbildungsabschnitt nur einmal, insgesamt können höchstens zwei Ausbildungsabschnitte wiederholt werden. Die Wiederholung der Laufbahnprüfung nach § 16 bleibt hiervon unberührt. Die Ausbildung und der Vorbereitungsdienst verlängern sich jeweils um die angeordnete Dauer.

(4) Die Ausbildung kann aus dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen unterbrochen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Bereitschaftspolizeipräsidium. Die Dauer der Unterbrechung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

§ 6

Bewertung

Die einzelnen Leistungen werden nach § 14 Abs. 3 der Polizei-Laufbahnverordnung bewertet. Bei der Bewertung der einzelnen Leistungen sind halbe Noten zulässig. Noten als arithmetisches Mittel aus mehreren Einzelwerten werden jeweils bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Als Gesamtnote nach § 15 Abs. 1 wird nur eine volle Note erteilt.

§ 7

Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstigen Leistungsbewertungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer zu beeinflussen, wer zu einer solchen Handlung eines anderen Hilfe leistet, wer am Termin der Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung im hierfür vorgesehenen Raum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder wer die Anordnungen der Prüfer oder Aufsichtsführenden nicht befolgt, kann von der Fortsetzung der Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung ausgeschlossen werden. Ist zweifelhaft, ob ein Fall des Satzes 1 vorliegt, so ist dem Polizeibeamten zunächst Gelegenheit zur Fertigstellung oder Beendigung der Prüfungsleistung zu geben.

(2) Liegt ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 vor, so soll die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Polizeibeamte auch von den weiteren Prüfungen oder sonstigen Leistungsbewertungen ausgeschlossen werden.

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 1 von der Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Prüfungstag die Entscheidung der nach Absatz 5 zuständigen Behörde verlangen. Belastende Entscheidungen teilt die nach Absatz 5 zuständige Behörde dem Polizeibeamten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. Wird eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 aufgehoben, gilt die Prüfung oder sonstige Leistungsbewertung als nicht unternommen; § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung festgestellt, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Entscheidungen trifft die zuständige Prüfungsstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 1).

§ 8

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt ein Polizeibeamter einer Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung, an der er teilzunehmen hat, ohne Genehmigung fern oder tritt er ohne Genehmigung hiervon zurück, so wird die Leistung mit der Note »ungenügend« bewertet; eine Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder sonstige Leistungsbewertung als nicht unternommen. In diesem Fall ist die Prüfung oder sonstige Leistungsbewertung in dem nächsten dafür festzusetzenden Nachprüfungstermin nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchzuführen. Die Prüfungsstelle bestimmt die weitere Verwendung bis zum Nachprüfungstermin.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein Polizeibeamter durch Krankheit verhindert ist. Im Verhinderungsfall hat der Beamte die Prüfungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Krankheit kann die Prüfungsstelle die Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Haben sich Polizeibeamte in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(5) Für Polizeibeamte, die mit Genehmigung einer Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, kann die Prüfungsstelle bestimmen, dass bereits abgelegte Teile bei der Nachprüfung angerechnet werden.

(6) Die Entscheidungen trifft die zuständige Prüfungsstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 1).

Zweiter Unterabschnitt

Grundkurs und Aufbaukurs

§ 9

Ziel und Inhalt

(1) Im Grundkurs sowie im Aufbaukurs werden die erforderlichen Grundlagen für das rechtliche und berufskundliche Wissen vermittelt. Darüber hinaus erfolgt ab dem fünften Monat des Grundkurses die Unterrichtung in den im Lehrplan festgelegten Leitthemen. Darin werden die zuvor erworbenen Grundlagen in wiederkehrenden Trainingsanteilen zur Erlangung der notwendigen Handlungskompetenz angewandt und der Praxisbezug hergestellt.

(2) Der Grundkurs umfasst folgende Fächergruppen:

1. Allgemeinbildung mit Fremdsprachen,
2. Gesellschaftslehre,
3. Recht,
4. Polizeitaktik/Kriminalistik,
5. Einsatztraining/Sport.

Die einzelnen Fächer sind im Lehrplan festgelegt.

(3) Ab dem fünften Monat des Grundkurses und im Aufbaukurs werden Lerninhalte in den Leitthemen »Kriminalitätsbekämpfung«, »Verkehrsunfallaufnahme/-überwachung« und »Streife« fächerübergreifend und integrativ vermittelt. Darüber hinaus wird die Unterrichtung in den Fächergruppen nach Absatz 2 teilweise fortgesetzt. In der Unterrichtung der Leitthemen werden ganzheitliche Lösungen von Aufgaben aus der polizeilichen Praxis erarbeitet und deren Bewältigung trainiert.

(4) Ein Fahr- und Sicherheitstraining ist Bestandteil des Aufbaukurses. Die Teilnahme setzt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B voraus, die privat zu erwerben ist. Auf § 11 Abs. 2 Satz 3 wird hingewiesen.

§ 10

Leistungskontrollen

(1) Im Grundkurs sowie im Aufbaukurs werden die Leistungen jeweils nach § 6 bewertet. In beiden Kursen muss in der Leitthemenausbildung jeweils eine praktische mündliche Leistung erbracht werden, die die rechtliche Prüfung, situationsangemessene Verhaltensweisen sowie die erforderliche Sachbearbeitung umfasst.

(2) Im Grundkurs und im Aufbaukurs sind in den Leitthemen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 je eine Klausur zu fertigen. Die Klausuren nach Satz 1 umfassen in der Regel die Lerninhalte der ersten vier Monate des Grundkurses und der jeweiligen Leitthemen, die im Lehrplan festgelegt sind. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium. Die Termine der Klausurarbeiten sind durch die Bereitschaftspolizeiabteilungen spätestens zehn Ausbildungstage vorher bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit der

Klausurarbeiten soll 120 Minuten nicht überschreiten. § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die praktisch-mündliche Leistung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst die Inhalte der Leitthemen des jeweiligen Ausbildungsabschnitts.

(4) Die Klausurnoten nach Absatz 2 können auf Grund der mündlichen Leistungen jeweils um den Wert 0,25 oder den Wert 0,50 verändert werden.

(5) Im Grundkurs und im Aufbaukurs werden jeweils eine Sportleistungsnote, eine Deutschnote und eine Fremdsprachennote gebildet. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium.

(6) Am Ende des Grundkurses und des Aufbaukurses werden Kursnoten nach § 6 Satz 3 gebildet. Hierbei zählen die nach Absatz 4 gebildeten Klausurnoten jeweils einfach, die praktisch/mündliche Note zweifach und die Sportleistungsnote einfach.

(7) Versäumte Klausurarbeiten, praktisch-mündliche Leistungen, Leistungskontrollen in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Sport/Schwimmen und Retten sind unverzüglich nachzuholen.

(8) Für Klausuren gilt § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 11

Leistungsanforderungen

(1) Das Ziel des Grundkurses ist erreicht, wenn

1. die praktisch-mündliche Note nicht schlechter als 4,00 ist,
2. nicht mehr als eine der nach § 10 Abs. 4 gebildeten Klausurnoten schlechter als 4,00 ist,
3. der Mittelwert der nach § 10 Abs. 4 gebildeten Klausurnoten nicht schlechter als 4,00 ist,
4. die Sportleistungsnote nicht schlechter als 4,00 ist,
5. die Deutschnote nicht schlechter als 4,00 ist und
6. die geforderten Mindestleistungen in den Fächern Informations- und Kommunikationstechnik, Zwangsmittel- und Schießtraining, Abwehr- und Zugriffstraining sowie im Sport/Schwimmen und Retten nach den Ausbildungsrichtlinien erfüllt sind.

Das Bereitschaftspolizeipräsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 6 zulassen.

(2) Das Ziel des Aufbaukurses ist erreicht, wenn

1. die praktisch-mündliche Note nicht schlechter als 4,00 ist,
2. nicht mehr als eine der nach § 10 Abs. 4 gebildeten Klausurnoten schlechter als 4,00 ist,
3. der Mittelwert der nach § 10 Abs. 4 gebildeten Klausurnoten nicht schlechter als 4,00 ist,
4. die Sportleistungsnote nicht schlechter als 4,00 ist,

5. die Deutschnote nicht schlechter als 4,00 ist,

6. am Fahr- und Sicherheitstraining erfolgreich teilgenommen wurde und

7. die geforderten Mindestleistungen im Sport/Schwimmen und Retten, Abwehr- und Zugriffstraining sowie im Zwangsmittel- und Schießtraining nach den Ausbildungsrichtlinien erfüllt sind.

Das Bereitschaftspolizeipräsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 6 und 7 zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahmeregelung von Satz 1 Nr. 6 ist der Nachweis der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B zum Ende des Aufbaukurses.

(3) Wer am Grundkurs und am Aufbaukurs teilgenommen hat, erhält jeweils ein Zeugnis. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium in der Richtlinie zur Leistungsbewertung für die Ausbildungsabschnitte Grundkurs und Aufbaukurs.

Dritter Unterabschnitt

Praktikum 1 und 2

§ 12

Ziel, Durchführung, Inhalt und Leistungsanforderungen

(1) Die Praktika im Polizeieinzeldienst sind Teil der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Verknüpfung von Theorie und Praxis. In ihnen sollen die bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis umgesetzt und angewandt werden. Sie dienen auch der Feststellung, ob der Praktikant für eine spätere Verwendung im Polizeivollzugsdienst geeignet erscheint. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium.

(2) Zur Anleitung, Ausbildung und Betreuung sind als Praxisausbilder besonders befähigte Beamte des gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienstes einzusetzen. Die Praktika werden grundsätzlich in einer Dienstgruppe in der Regel beim gleichen Polizeirevier durchgeführt.

(3) Während des jeweiligen Praktikums sind von den Praktikanten praktische Leistungen zu erbringen, die vom Praxisausbilder bewertet werden. Von den Praktikanten ist ein Bericht über ausgewählte Themen im Praktikum anzufertigen und vom Leiter der Ausbildungsstelle zu bewerten. Die Leistungskontrollen für die praktische Leistung umfassen die Lerninhalte des Lehrplans für das jeweilige Praktikum. Das Ergebnis der praktischen Leistung und des Praktikumsberichts ist in der Eignungsprognose nach Absatz 4 zu berücksichtigen. § 6 findet keine Anwendung.

(4) Der jeweilige Ausbildungsleiter erstellt eine Bewertung über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Leistungen und gibt eine Prognose über die Eignung für eine Verwendung im Polizeieinzeldienst ab. Die Aus-

bildungsbehörde nach § 3 Abs. 1, in deren Bereich der Polizeibeamte das jeweilige Praktikum abgeleistet hat, übersendet die Bewertung der personalführenden Bereitschaftspolizeiabteilung.

(5) Das Ziel des jeweiligen Praktikums hat erreicht, wer auf Grund der bisher gezeigten Kenntnisse, Fähigkeiten, dienstlichen Leistungen und seiner Persönlichkeit für die Teilnahme am nächsten Ausbildungsabschnitt und für eine spätere Verwendung im Polizeieinzeldienst geeignet erscheint. Das Bereitschaftspolizeipräsidium entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums und gegebenenfalls über die weitere Verwendung bis zu einer Wiederholung des Praktikums.

Vierter Unterabschnitt

Abschlusskurs

§ 13

Ziel und Inhalt

(1) Im Abschlusskurs wird aufbauend auf der bisherigen Ausbildung das rechtliche und berufskundliche Wissen und Können vermittelt, das zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes erforderlich ist.

(2) Der Abschlusskurs baut auf den Lerninhalten des Grundkurses und des Aufbaukurses auf. Ein abschließendes Fahr- und Sicherheitstraining, ein Training geschlossener Einheiten und die Laufbahnprüfung sind Bestandteil des Kurses.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufbahnprüfung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 14

Ziel und Inhalt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Polizeibeamten die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes besitzen. Sie wird bei der Bereitschaftspolizei durchgeführt. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung der Laufbahnprüfung, die das Bereitschaftspolizeipräsidium mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung nach § 17,
2. einer praktisch-mündlichen Prüfung nach § 19 und
3. einem Sportleistungsnachweis.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Teilnahme am Grundkurs und am Aufbaukurs berücksichtigt.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Die Gesamtnote der Laufbahnprüfung wird aus dem Durchschnitt folgender Noten gebildet:

1. Kursnote des Grundkurses,
2. Kursnote des Aufbaukurses,
3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung und
4. Ergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung.

Für die Berechnung des Mittelwerts der Gesamtnote zählt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zweifach.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht schlechter als 4,00 ist,
2. nicht mehr als eine schriftliche Prüfungsarbeit schlechter als 4,00 ist,
3. die praktisch-mündliche Prüfung nicht schlechter als 4,00 ist und
4. das Ergebnis des Sportleistungsnachweises nach der Richtlinie zur Durchführung der Laufbahnprüfung nicht schlechter als 4,00 ist.

(3) Die Gesamtnote der Laufbahnprüfung lautet bei einem Durchschnitt nach Absatz 1 von

- 1,00 bis 1,49 = sehr gut
- 1,50 bis 2,49 = gut
- 2,50 bis 3,49 = befriedigend
- 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird keine Gesamtnote gebildet.

(4) Wer die Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis, das die Kursnoten der Aufbaukurse 1 und 2, die Ergebnisse der schriftlichen und der praktisch-mündlichen Prüfung, des Sportleistungsnachweises und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung enthält.

(5) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Kursnoten des Grundkurses, des Aufbaukurses, die Ergebnisse der schriftlichen und der praktisch-mündlichen Prüfung sowie des Sportleistungsnachweises mit dem Vermerk »nicht bestanden« enthält. Polizeibeamte, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen wurden, bei denen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 die Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, die der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, erhalten hierüber eine Bescheinigung.

§ 16

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Wird die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann sie nach nochmaliger Ableistung des Abschlusskurses zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden. Die Ausbildung verlängert sich um die angeordnete Dauer.

Zweiter Unterabschnitt

Schriftliche Prüfung

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) In den schriftlichen Prüfungen wird festgestellt, ob der Polizeibeamte unter Beachtung der Lernziele die notwendigen Kenntnisse über den Lehrstoff der Ausbildung besitzt und ob er in der Lage ist, dieses Wissen unter den Bedingungen einer Klausur in praxisgerechter Weise zur Anwendung zu bringen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen umfassen drei Prüfungsarbeiten in den Leitthemen »Kriminalitätsbekämpfung«, »Verkehrsunfallaufnahme/-überwachung« und »Streife«. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. Die Prüfungstermine werden durch die Prüfungsbehörde festgelegt. Auf Antrag können für Polizeibeamte mit gesundheitlicher Beeinträchtigung Kommunikationshilfsmittel zugelassen werden, wenn dadurch die Teilnahme an der Prüfung nachweislich möglich wird. Der Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, gegebenenfalls unverzüglich nachträglich, durch Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses zu erbringen.

(3) Die Prüfungsaufgaben müssen den Lerninhalten des Lehrplans entsprechen und werden durch die Prüfungsbehörde bestimmt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit sind in den Unterlagen der Prüfungsaufgaben anzugeben.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei nach § 23 berufenen Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und mit einer Note nach § 6 bewertet. Weichen die erste und die zweite Bewertung voneinander ab, so gilt das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen als Prüfungsnote.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der drei Prüfungsarbeiten nach § 6 Satz 3 gebildet.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den Polizeibeamten mindestens eine Woche vor Beginn der praktisch-mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(4) Wer auf Grund der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Prüfung nach § 15 Abs. 2 nicht mehr bestehen kann, darf an der praktisch-mündlichen Prüfung nicht teilnehmen.

Dritter Unterabschnitt

Praktisch-mündliche Prüfung

§ 19

Praktisch-mündliche Prüfung

(1) In der praktisch-mündlichen Prüfung sollen die Prüfer einen persönlichen Eindruck darüber gewinnen, ob der

Polizeibeamte die in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere ob er die Zusammenhänge des Lernstoffes in den Leitthemen erkennen kann, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und erforderliche Handlungen praxisgerecht umsetzen kann.

(2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfasst die Lerninhalte der Leitthemen des Grundkurses, des Aufbaukurses und des Abschlusskurses. Jeder Beamte ist praktisch-mündlich 40 Minuten zu prüfen.

(3) Der Fachausschuss nach § 22 setzt die jeweilige Prüfungsnote unmittelbar nach Durchführung jeder praktisch-mündlichen Prüfung gemeinsam nach § 6 Satz 2 fest. Das Prüfungsergebnis wird dem Polizeibeamten jeweils unmittelbar nach seiner Festsetzung durch den Fachausschuss mitgeteilt. Näheres regelt die Prüfungsbehörde (§ 20 Abs. 1).

(4) Wer auf Grund der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 18 Abs. 1 und 2 die Prüfung nach § 15 Abs. 2 nicht mehr bestehen kann, darf an der praktisch-mündlichen Prüfung nicht teilnehmen.

Vierter Unterabschnitt

Prüfungsorganisation

§ 20

Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane

(1) Prüfungsbehörde ist das Bereitschaftspolizeipräsidium. Die Aufgaben nimmt der Direktor der Bereitschaftspolizei wahr. Die Prüfungsbehörde trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Prüfungen, sofern nicht die Prüfungsorgane zuständig sind.

(2) Prüfungsorgane sind

1. die Prüfungsstellen; Prüfungsstellen sind die Bereitschaftspolizeiabteilungen,
2. die Prüfungsausschüsse,
3. die Fachausschüsse für die praktisch-mündliche Prüfung und
4. die Prüfer.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Prüfungsstelle wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht jeweils aus

1. dem Leiter der Bereitschaftspolizeiabteilung oder dem Leiter der Polizeischule der jeweiligen Bereitschaftspolizeiabteilung als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Polizeischule oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter,
3. einem Fachbereichsleiter.

Bei Verhinderung des Leiters der Bereitschaftspolizeiabteilung und des Leiters der Polizeischule wird der Vorsitzende durch die Prüfungsbehörde bestimmt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beratungen dürfen nur die Mitglieder, ein Vertreter der Prüfungsbehörde und der Leiter des Prüfungsamtes oder dessen Beauftragte anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.

§ 22

Fachausschüsse

Zur Abnahme der praktisch-mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungsbehörde Fachausschüsse bei den Prüfungsstellen gebildet, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern bestehen. Prüfer können neben den hauptamtlichen Lehrkräften der Bereitschaftspolizei auch Beamte des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes, Beamte des gehobenen oder höheren Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt sein. Der Vorsitzende des Fachausschusses muss jeweils Fachbereichsleiter oder Fachreferent der Bereitschaftspolizei sein.

§ 23

Prüfer

Die Prüfer werden von der Prüfungsbehörde bestimmt.

§ 24

Prüfungsamt

Bei jeder Prüfungsstelle wird ein Prüfungsamt eingerichtet. Dieses führt die Verwaltungsaufgaben der Prüfungsstelle durch und unterstützt die Prüfungsorgane bei ihren Aufgaben.

Fünfter Unterabschnitt

Prüfungsverfahren

§ 25

Durchführung der Prüfungen

(1) Niederschriften sind zu fertigen über

1. die Ergebnisse der Sitzungen der Prüfungsausschüsse durch den Leiter des Prüfungsamtes oder dessen Beauftragten,

2. den Verlauf der schriftlichen Prüfung und der Leistungsnachweise im Grundkurs, im Aufbaukurs und im Abschlusskurs durch den Leiter des Prüfungsamtes,

3. den Verlauf der Klausuren in den einzelnen Prüfungsräumen durch die Aufsichtsführenden, insbesondere über den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, über die Eröffnung der Prüfungsaufgaben, über die Abwesenheit einzelner Polizeibeamter, über Störungen des Prüfungsablaufs, über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße und die daraufhin ergangenen Maßnahmen, über das Verlassen des Prüfungsraums durch Beamte und die nicht rechtzeitige Abgabe von Klausurarbeiten,

4. den Verlauf, den Inhalt und das Ergebnis der praktisch-mündlichen Prüfungen für jeden Polizeibeamten durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder von ihnen bestellte Schriftführer.

(2) Die Termine der Prüfungen werden von der Prüfungsbehörde festgelegt und sind spätestens zehn Ausbildungstage vor Prüfungsbeginn durch die Prüfungsstelle bekannt zu geben.

§ 26

Klausuren

(1) Das Prüfungsamt teilt den Polizeibeamten für jeden Prüfungstag eine neue Kennziffer und einen neuen Sitzplatz in den Prüfungsräumen zu. Die Polizeibeamten dürfen die Klausurarbeiten nicht mit ihrem Namen versehen.

(2) Die Namen der Klausurbearbeiter dürfen den Prüfern nicht vor Abschluss der Bewertung der Arbeiten bekannt gegeben werden.

(3) Gibt der Polizeibeamte eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Arbeit mit der Note »ungenügend« bewertet. Teile einer Arbeit, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden nicht in die Bewertung der Arbeit einbezogen. Eine Arbeit ist nicht rechtzeitig abgegeben, wenn sie nicht unverzüglich nach der Aufforderung des Aufsichtsführenden abgegeben wurde oder wenn der Polizeibeamte die Klausurarbeit aus dem Prüfungsraum entfernt hat.

(4) Das Bewertungsergebnis ist durch schriftlichen Vermerk fachlich zu begründen. Bezieht sich der Prüfungsstoff einer Klausurarbeit auf mehrere Fachgebiete und wird die Klausurarbeit von mehreren Prüfern bewertet, so gibt jeder der Prüfer eine Bewertung im Rahmen des von ihm vertretenen Fachgebiets ab. Die Gesamtbewertung der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Satz 1 im Rahmen der Gewichtung nach dem jeweiligen Anteil an der Klausur.

§ 27

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung vernichtet werden.

Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium in der Richtlinie nach § 14 Abs. 1 Satz 3.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung vor dem 1. September 2008 begonnen haben, gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(2) Für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung nach dem 31. August 2008 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die in diesem Zeitraum geleistete Ausbildungszeit im entsprechenden Ausbildungsabschnitt dieser Verordnung als erbracht.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung nach dem 29. Februar 2008 begonnen haben, sofern sie einen Ausbildungsabschnitt wiederholen oder nach einer Unterbrechung wieder beginnen. Für diese Polizeibeamten gilt die im Zeitraum nach dem 31. August 2008 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Ausbildungszeit im entsprechenden Ausbildungsabschnitt dieser Verordnung als erbracht. Satz 1 gilt entsprechend für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung nach dem 31. August 2007 begonnen haben, sofern sie Ausbildungsabschnitte mehrmals wiederholen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 12. Januar 1999 (GBI. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2007 (GBI. S. 395), außer Kraft.

STUTTGART, den 25. August 2008

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Vom 25. August 2008

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GBI. S. 354) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Wis-

senschaftsministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBI. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. April 2005 (GBI. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Spiegelstrich 1 werden nach den Worten (»im Überblick: Juristische Personen«) die Worte », aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Abschnitte 1 bis 4 sowie 7« eingefügt.
 - b) In Nummer 7 Buchst. b Spiegelstrich 5 werden die Worte »(ohne § 220 a)« gestrichen.
 - c) In Nummer 7 Buchst. b Spiegelstrich 7 wird die Angabe »239« durch die Angabe »238« ersetzt.
 - d) In Nummer 9 Spiegelstrich 1 werden vor dem Semikolon die Worte », im Überblick: Verfassungsprozessrecht« eingefügt.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte »oder beglaubigte Kopie« gestrichen.
3. In § 13 Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort »Zeugnis« die Worte », das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss,« eingefügt.
4. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Setzt ein Kandidat die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fort, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit ungenügend (0 Punkte) bewertet werden; in minder schweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden.«
5. Nach § 35 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

»5. Unterabschnitt

Gestufte Kombinationsstudiengänge

§ 35 a

Gestufte Kombinationsstudiengänge

(1) Gestufte Kombinationsstudiengänge im Sinne dieses Unterabschnitts sind Studiengänge, bei denen die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums nach § 1 Abs. 1 und § 3 in den einzelnen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) überwiegend zeitlich nacheinander gelehrt und in erheblichem Umfang mit Inhalten nichtjuristischer Fachrichtungen kombiniert werden und die mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden sollen.

(2) Gestufte Kombinationsstudiengänge bedürfen unbeschadet weiterer Zulassungs-, Genehmigungs- oder Akkreditierungserfordernisse der Genehmigung des Justizministeriums.

(3) In gestuften Kombinationsstudiengängen kann die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in abgeschichteter Form abgelegt werden. Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Vorschriften von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auch für die Staatsprüfung im Rahmen von gestuften Kombinationsstudiengängen Anwendung.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 6 kann die Regelstudienzeit in gestuften Kombinationsstudiengängen bis zu elf Semester betragen.

(5) Abweichend von § 4 Satz 2 muss die Zwischenprüfung lediglich Prüfungsteile in zwei der drei dort genannten Rechtsgebiete umfassen, wenn an die Stelle des dritten Rechtsgebietes Prüfungsteile zu nichtjuristischen Studieninhalten in entsprechendem Umfang treten.

§ 35 b

Abschichtung

(1) Nimmt ein Kandidat eines gestuften Kombinationsstudienganges nach ununterbrochenem Studium spätestens an der am Ende des sechsten Semesters beginnenden Staatsprüfung teil, so kann die Teilnahme in diesem Termin auf Antrag auf die Aufsichtsarbeiten eines Rechtsgebiets (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) beschränkt werden. Die Beschränkung ist nur zulässig, wenn der Kandidat im Rahmen des gestuften Kombinationsstudienganges zugleich einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss erwirbt.

(2) Der Kandidat hat sich spätestens im vierten auf die Teilnahme nach Absatz 1 folgenden Termin erneut zur Staatsprüfung zu melden. In diesem Termin vervollständigt der Kandidat die Staatsprüfung um die Aufsichtsarbeiten in den noch nicht geprüften Rechtsgebieten und um die mündliche Prüfung nach § 17.

(3) Für die Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 und den Termin nach Absatz 2 gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend. Im Falle eines Rücktritts nach § 12 ist eine beschränkte Teilnahme nach Absatz 1 in einem späteren Termin nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind.

(4) Meldet sich der Kandidat nicht zu dem Termin nach Absatz 2 oder verzichtet er gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die weitere Teilnahme, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. § 35 d findet Anwendung.

§ 35 c

Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Abweichend von §§ 9 bis 11 erfolgt die Anmeldung zu der nach § 35 b Abs. 1 beschränkten Teil-

nahme innerhalb der nach § 10 festgelegten Frist durch die Universität.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 ist die Anmeldung zu der nach § 35 b Abs. 1 beschränkten Teilnahme erst zulässig, wenn die Universitätsprüfung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 3 beendet ist.

(3) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Das Landesjustizprüfungsamt prüft nur das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 b Abs. 1. Die zu dieser Prüfung erforderlichen Studienverlaufsdaten werden von der Universität mit der Anmeldung übermittelt.

(4) Auf die Anmeldung nach § 35 b Abs. 2 finden die §§ 9 bis 11 uneingeschränkt Anwendung. Die Zulassung setzt über die dort genannten Voraussetzungen hinaus den Nachweis des Erwerbs des berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 35 b Abs. 1 Satz 2) voraus. Wird eine Zulassungsvoraussetzung nicht nachgewiesen, gilt § 35 b Abs. 4 entsprechend.

§ 35 d

Wiederholung der Staatsprüfung

§ 21 findet auf die Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt mit der Maßgabe Anwendung, dass eine erneute Abschichtung nicht möglich ist.

§ 35 e

Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Die in den zeitlichen Grenzen des § 35 b erfolgende Teilnahme an der Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt gilt als Freiversuch, unabhängig davon, auf welcher Teilprüfung das Nichtbestehen gegebenenfalls beruht. Bei einer erneuten Teilnahme ist eine Abschichtung nicht möglich.

(2) § 23 findet auf die Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wiederholung in der übernächsten, auf die Teilnahme nach § 35 b Abs. 2 folgenden Staatsprüfung erfolgen muss. Eine Abschichtung ist in der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nicht möglich.«

6. In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort »Sonderbehörde« die Worte », das Polizeipräsidium Stuttgart, die Oberfinanzdirektion« eingefügt.

7. § 47 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. wer die Zweite juristische Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens oder Rücktritts oder infolge einer Sanktion wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes nicht bestanden hat;«

8. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für die Bewertung gelten §§ 14 und 15 entsprechend.«

9. § 59 Abs. 1 Satz 4 wird der Halbsatz »; der Rechtsreferendar kann auch mit Dienstgeschäften betraut werden.« angefügt.

10. § 62 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; zuletzt kann die Teilnahme an der Ersten juristischen Staatsprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften im Frühjahrstermin 2009 gestattet werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte erforderlich ist.«

11. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

»§ 62 a

Gestufte Kombinationsstudiengänge

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5 dienen der Erprobung gestufter Kombinationsstudiengänge. Sie können zur Erprobung an der Universität Mannheim genehmigt werden. Das Landesjustizprüfungsamt führt die zur Beurteilung gestufter Kombinationsstudiengänge erforderlichen Untersuchungen durch.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5 treten mit Ablauf des 30. April 2019 außer Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt das Studium in einem genehmigten gestuften Kombinationsstudiengang aufgenommen hat, kann das Studium nach den für diese Studiengänge geltenden Vorschriften beenden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. August 2008 PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Staatsministeriums
zur Änderung der
Filmakademie-Prüfungsverordnung und
der Popakademie-Prüfungsverordnung**

Vom 27. August 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 7 und § 6 Abs. 5 des Akademien-gesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 597), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung

§ 17 der Filmakademie-Prüfungsverordnung vom 6. Dezember 2005 (GBl. S. 807), geändert durch Verordnung vom 11. September 2007 (GBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Diplomprüfung im Studiengang »Film und Medien« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

3. Studienjahr

Pflichtfach:

1. Filmanalyse Hausarbeit.

Zusätzliche Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs. 3 erfolgte:

2. Filmtheorie/Filmgeschichte Klausur oder Referat

3. Basiskurse 1
(Organisation und Technik) Klausur

4. Basiskurse 1
(Theoretische Grundlagen) Semesterarbeit.

Im Wahlpflichtfach Drehbuch entfallen die Pflichtfächer 3 und 4.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs. 3 erfolgte:

5. Seminarreihe »Ludwigsburger Begegnungen«.

Wahlpflichtfächer:

6. Animation Semesterarbeit

7. Bildgestaltung/Kamera Semesterarbeit

8. Dokumentarfilm Semesterarbeit

9. Drehbuch Semesterarbeit

10. Montage/Schnitt Semesterarbeit

11. Interaktive Medien Semesterarbeit

12. Serienformate Semesterarbeit

13. Szenenbild Semesterarbeit

14. Szenischer Film Semesterarbeit

15. Werbe- und Imagefilm Semesterarbeit

16. Wissenschafts- und Bildungsfilm Semesterarbeit

17. Motion Design Semesterarbeit

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 6 bis 17 zur Prüfung melden.

4. Studienjahr

Erstellung einer Diplomarbeit

Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs. 3 erfolgte:

1. Filmtheorie/Filmgeschichte Klausur oder Referat

2. Basiskurse 2 (Technik) Klausur.

Im Wahlpflichtprojekt Drehbuch entfällt das Pflichtfach 2.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei folgender Lehrveranstaltung, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Abs. 3 erfolgte:

3. Seminar »Einführung in die Geschichte und Terminologie der Montage«.

Wahlpflichtprojekte:

- 4. Animation
- 5. Bildgestaltung/Kamera
- 6. Dokumentarfilm
- 7. Drehbuch
- 8. Montage/Schnitt
- 9. Interaktive Medien
- 10. Serienformate
- 11. Szenenbild
- 12. Szenischer Film
- 13. Werbe- und Imagefilm
- 14. Wissenschafts- und Bildungsfilm
- 15. Motion Design.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 4 bis 15 zur Prüfung melden.

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind insgesamt drei, fünf beziehungsweise acht Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr zwei, drei beziehungsweise fünf Prüfungen und im 4. Studienjahr eine, zwei beziehungsweise drei Prüfungen.«

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Diplomprüfung im Studiengang »Produktion« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

3. Studienjahr

Pflichtfächer:

- 1. Filmanalyse Hausarbeit
- 2. Film-/Medien-Produktion Semesterarbeit.

Wahlpflichtfächer:

- 3. Animation Semesterarbeit
- 4. Dokumentarfilm Semesterarbeit
- 5. Interaktive Medien Semesterarbeit
- 6. Serienformate Semesterarbeit
- 7. Szenischer Film Semesterarbeit
- 8. Werbe- und Imagefilm Semesterarbeit
- 9. Wissenschafts- und Bildungsfilm Semesterarbeit
- 10. Motion Design Semesterarbeit.

Der Bewerber muss sich in einem der Fächer 3 bis 10 zur Prüfung melden.

4. Studienjahr

Erstellung einer Diplomarbeit

Wahlpflichtprojekte:

- 1. Animation
- 2. Dokumentarfilm
- 3. Interaktive Medien
- 4. Serienformate

- 5. Szenischer Film
- 6. Werbe- und Imagefilm
- 7. Wissenschafts- und Bildungsfilm
- 8. Motion Design.

Der Bewerber muss sich in einem der Projekte 1 bis 8 zur Prüfung melden.

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind insgesamt vier Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr drei Prüfungen und im 4. Studienjahr eine Prüfung.«

Artikel 2

Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

Die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBI. S. 673), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2007 (GBI. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Den Wahlpflichtprojekten II werden folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

- »13. International Semesterarbeit
- Songwriting I
- 14. International Semesterarbeit«.
- Songwriting II

bb) In Satz 4 wird die Zahl 12 durch die Zahl 14 ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe »und 12« durch die Angabe »bis 14« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Musik-business« umfasst unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Künstler-Entwicklung«, »Marketing-/Vertriebsmanagement«, »Business-Management«, »Community-Management« und »Digital Innovation Management« im dritten bis sechsten Semester Teilprüfungen in folgenden Fächern des Projektstudiums:

Pflichtprojekte:

Studienschwerpunkt »Künstler-Entwicklung«:

- 1. Artist Development Klausur oder mündliche Prüfung
- 2. Medienkunde/Kommunikation Klausur oder mündliche Prüfung
- 3. Musikrecht Klausur oder mündliche Prüfung
- 4. Popmusikgeschichte/
Repertoire Klausur oder mündliche Prüfung
- 5. Songanalyse/Arrangement
oder Bandtraining/
Ensembleleitung Klausur oder mündliche Prüfung

6. Künstler-Entwicklung	2 Semesterarbeiten	Studienschwerpunkt »Digital Innovation Management«:	
7. Musikbusiness-Basis	Klausur oder mündliche Prüfung	1. Musikrecht	Klausur oder mündliche Prüfung
Studienschwerpunkt »Marketing-/Vertriebsmanagement«:		2. Marketing	Klausur oder mündliche Prüfung
1. Strategisches Unternehmensmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung	3. Strategisches Unternehmensmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung
2. Artist Development	Klausur oder mündliche Prüfung	4. Digitale Applikationen	Klausur oder mündliche Prüfung
3. Popkultur	Klausur oder mündliche Prüfung	5. Popkultur	Klausur oder mündliche Prüfung
4. Medienkunde/Kommunikation	Klausur oder mündliche Prüfung	6. Digital Innovation Management	2 Semesterarbeiten
5. Marketing	Klausur oder mündliche Prüfung	7. Musikbusiness-Basis	Klausur oder mündliche Prüfung
6. Marketing-/Vertriebsmanagement	2 Semesterarbeiten	Wahlpflichtprojekte I (Institutionen):	
7. Musikbusiness-Basis	Klausur oder mündliche Prüfung	1. Künstlermanagement/Booking	Klausur oder mündliche Prüfung
Studienschwerpunkt »Business-Management«:		2. Tonträgerindustrie und Musikvertrieb	Klausur oder mündliche Prüfung
1. Strategisches Unternehmensmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung	3. Verlag	Klausur oder mündliche Prüfung
2. Finanzen einschließlich Kostenrechnung/Controlling	Klausur oder mündliche Prüfung	4. Medien	Klausur oder mündliche Prüfung
3. Musikrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	5. Konzerte und Events	Klausur oder mündliche Prüfung
4. Projektmanagement und Networking	Klausur oder mündliche Prüfung	6. Virtuelle Akteure	Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Marketing	Klausur oder mündliche Prüfung	Prüfungsbewerber mit dem Studienschwerpunkt »Digital Innovation Management« müssen Projekt Nummer 6 und ein zusätzliches aus Nummer 1 bis 5 wählen. Alle anderen Prüfungsbewerber wählen zwei der Projekte Nummer 1 bis 6.	
6. Business-Management	2 Semesterarbeiten	Wahlpflichtprojekte II (Vertiefung):	
7. Musikbusiness-Basis	Klausur oder mündliche Prüfung	7. Existenzgründung	Klausur oder mündliche Prüfung
Studienschwerpunkt »Community-Management«:		8. Strategisches Unternehmensmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung
1. Existenzgründung	Klausur oder mündliche Prüfung	9. Finanzen einschließlich Kostenrechnung/Controlling	Klausur oder mündliche Prüfung
2. Artist Development	Klausur oder mündliche Prüfung	10. Personalführung und -entwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung
3. Medienkunde/Kommunikation	Klausur oder mündliche Prüfung	11. Artist Development	Klausur oder mündliche Prüfung
4. Musikrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	12. Songanalyse/Arrangement	Klausur oder mündliche Prüfung
5. Projektmanagement und Networking	Klausur oder mündliche Prüfung	13. Popkultur	Semesterarbeit
6. Community-Management	2 Semesterarbeiten	14. Medienkunde/Kommunikation	Klausur oder mündliche Prüfung
7. Musikbusiness-Basis	Klausur oder mündliche Prüfung		

15. Multimediatechnologie/ optische Gestaltung	Semesterarbeit
16. Musikrecht	Klausur oder mündliche Prüfung
17. Popmusikgeschichte/ Repertoire	Semesterarbeit
18. Sound: Recording- und Livetechnik	Klausur oder mündliche Prüfung
19. Projektmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung
20. Bandtraining/ Ensembleleitung	Semesterarbeit
21. Wirtschaftsrecht und Steuern	Klausur oder mündliche Prüfung
22. Marketing	Klausur oder mündliche Prüfung
23. Digitale Applikationen	Klausur oder mündliche Prüfung.

Alle Prüfungsbewerber wählen zwei der Projekte Nummer 7 bis 23, die Prüfungsbewerber des Studienschwerpunkts »Business-Management« in jedem Fall eines der Projekte Nummer 11, 12, 13, 17, 18 oder 20. Die im jeweiligen Studienschwerpunkt festgelegten Pflichtprojekte können nicht zusätzlich als Wahlpflichtprojekte gewählt werden.«

2. § 18 Abs. 2 Satz 7 wird folgender Buchstabe e angefügt:
»e) Digital Innovation Manager«.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe nach Absatz 2 in Kraft.

(2) Für Studierende der Filmakademie Baden-Württemberg, die das Projektstudium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt § 17 der Filmakademie-Prüfungsverordnung in der bisher geltenden Fassung fort.

STUTTGART, den 27. August 2008 PROF. DR. REINHART

Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Landesbank Baden-Württemberg vom 27. Mai 2008 (GBl. S. 190)

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde der § 2 ohne Bezifferung abgedruckt. Richtig muss es lauten:

»§ 2

Der Vorsitzende des Übergangspersonalrats tritt zum Gesamtpersonalrat bei der Landesbank Baden-Württemberg bis zur Neuwahl des Gesamtpersonalrats oder eines Personalrats bei der Landesbank Baden-Württemberg, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrats, als Mitglied mit beratender Stimme hinzu. Er hat das Recht, bei Beschlussfassungen anwesend zu sein. Ersatzmitglied ist der stellvertretende Vorsitzende des Übergangspersonalrats. An die Stelle des Vorsitzenden des Übergangspersonalrats und seines Ersatzmitglieds treten nach der Neuwahl des Personalrats nach § 1 dessen Vorsitzender und als Ersatzmitglied dessen stellvertretender Vorsitzender.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de